

AGB Reisebedingungen

Sehr geehrter Reisegast!

Es liegt uns sehr daran, Sie als Kunde mit den von uns angebotenen Leistungen zufrieden zu stellen und Ihnen eine angenehme und erholsame Reise zu bereiten. Dies ist nicht nur unser Bestreben, sondern wir betrachten es als eine Verpflichtung Ihnen gegenüber. Klare rechtliche Verhältnisse sind notwendige Voraussetzungen. Wir bitten Sie daher, den Allgemeinen Reisebedingungen

Ihre besondere Aufmerksamkeit zu widmen. Diese Reisebedingungen beinhalten die Umsetzung der EG-Pauschalreiserichtlinien in deutsches Recht und somit alle hierfür erforderlichen

Änderungen gültig ab 1. Juli 1994.

1. Abschluss des Reisevertrages

a. Der Reisevertrag soll schriftlich abgeschlossen werden. Sämtliche Abreden, Nebenabreden und Sonderwünsche sollen schriftlich erfasst werden. Bei Vertragsschluss oder unverzüglich danach übermitteln wir dem Reisenden die vollständige Reisebestätigung/Rechnung. Dazu sind wir nicht verpflichtet, wenn es sich um eine kurzfristige Buchung, weniger als zwei Wochen vor Reisebeginn, handelt.

b. An die Reiseanmeldung ist der Reisende 10 Tage gebunden. Innerhalb dieser Frist wird die Reise durch uns bestätigt. Kurzfristige Buchungen zwei Wochen vor Reisebeginn und kürzer führen durch die sofortige Bestätigung bzw. durch die Zulassung zur Reise zum Vertragsschluss.

c. Telefonisch nehmen wir lediglich verbindliche Reservierungen vor. Der Reisevertrag wird erst durch die schriftliche Reisebestätigung/Rechnung geschlossen. Dem Kunden werden mit der Bestätigung die Zahlungsmodalitäten übermittelt. Beahlt der Kunde in der verlangten Frist nicht, so können wir von der Reservierung Abstand nehmen, sofern es der Reisende nach Aufforderung

wiederum unterlässt, die geforderte Zahlung zu leisten. - Schadensersatzansprüche wegen Nichteinhaltung der Reservierungsabrede bleiben hiervon unberührt. Für Buchungen mittels Internet gilt das unter 1. c) ausgeführte entsprechend.

d. Weicht die Reisebestätigung von der Reiseanmeldung des Reisenden ab, so liegt in der Reisebestätigung

ein neuer Vertragsantrag, an den wir 10 Tage gebunden sind und den der Reisende durch die Anzahlung der Reise innerhalb dieser Frist annehmen kann.

2. Bezahlung

a. Bei Abschluss des Reisevertrages, leistet der Kunde gegen Aushändigung der Reisebestätigung und des Sicherheitsscheines (im Sinne des §651 k BGB), 20% des Reisepreises als Anzahlung.

b. Der Restbetrag ist spätestens vier Wochen vor Reisebeginn Zug um Zug gegen Aushändigung der vollständigen Reiseunterlagen zu zahlen.

c. Vertragsabschlüsse innerhalb von vier Wochen vor Reisebeginn verpflichten den Reisenden zur sofortigen Zahlung des gesamten Reisepreises gegen Aushändigung der vollständigen Reiseunterlagen

und des Sicherheitsscheines im Sinne § 651 k BGB.

d. Die Verpflichtung zur Aushändigung eines Sicherheitsscheines besteht nicht, wenn die Reise nicht länger als 24 Stunden dauert, keine Übernachtung einschließt und der Reisepreis € 75,- nicht übersteigt.

3. Unsere Leistungen

a. Unsere vertraglichen Leistungen richten sich nach der verbindlichen Leistungsbeschreibung (Prospekt/Katalog) sowie den Reiseunterlagen, insbesondere der Reisebestätigung.

b. Nebenabreden, besondere Vereinbarungen, vereinbarte Sonderwünsche des Reisenden sind in die Reisebestätigung aufzunehmen. Auf Ziff.1. a) dieser Bedingungen wird Bezug genommen.

4. Preisänderungen

a. Wir können vier Monate nach Vertragsabschluß Preiserhöhungen bis zu 5% des Gesamtreisepreises

verlangen, wenn sich nach Vertragsschluss nachweisbar und unvorhergesehen die Preise der Leistungsträger, insbesondere die Beförderungskosten, die Abgaben für bestimmte Leistungen wie Hafen-, Flughafen- oder Einreisegebühren erhöht haben oder für die betreffende Reise geltende Wechselkursänderungen eingetreten sind.

b. Eine Preiserhöhung kann nur bis zum 21. Tag vor dem vereinbarten Abreisetermin verlangt werden. Eine zulässige Preisänderung einer wesentlichen Reiseleistung hat der Reiseveranstalter

dem Reisenden unverzüglich nach Kenntnis von dem Preiserhöhungsgrund zu erklären.
c. Bei Preiserhöhungen nach Vertragsschluss um mehr als 5% des Gesamtreisepreises kann der Reisende kostenlos zurücktreten oder stattdessen die Teilnahme an einer mindestens gleichwertigen anderen Reise verlangen, wenn der Reiseveranstalter in der Lage ist, eine solche Reise ohne Mehrpreis für den Reisenden aus seinem Angebot anzubieten.
d. Die Rechte nach Ziff. 4.c) hat der Reisende unverzüglich nach der Erklärung des Reiseveranstalters diesem gegenüber geltend zu machen.

5. Leistungsänderungen

a. Änderungen und Abweichungen einzelner Reiseleistungen von dem vereinbarten Inhalt des Reisevertrages, die nach Vertragsabschluß notwendig werden und vom Reiseveranstalter nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt wurden, sind nur gestattet, soweit die Änderungen oder Abweichungen nicht erheblich sind und den Gesamtzuschnitt der gebuchten Reise nicht beeinträchtigen.

Dies gilt auch für die nachträgliche Änderungen von Sitzplätzen (z.B. im Bus, Flugzeug, Musical- und Theaterhäusern).

b. Eine zulässige Änderung einer wesentlichen Reiseleistung hat der Reiseveranstalter dem Reisenden unverzüglich nach Kenntnis von dem Änderungsgrund zu erklären.

c. Im Fall der erheblichen Änderung einer wesentlichen Reiseleistung kann der Reisende vom Vertrag zurücktreten oder stattdessen die Teilnahme an einer mindestens gleichwertigen anderen Reise verlangen, wenn der Veranstalter in der Lage ist, eine solche Reise ohne Mehrpreis für den Reisenden aus seinem Angebot anzubieten. Ziff. 4.c) gilt entsprechend.

6. Rücktritt des Kunden

a. Nachdem jederzeit möglichen Rücktritt ist der Reisende verpflichtet, pauschal folgende Entschädigung

zu zahlen: Erfolgt der Rücktritt

b. aa) bei Bus- und Flugreisen*

c. bis 29. Tag vor Reisebeginn 20% des Gesamtreisepreises,

d. ab 28. bis 22. Tag vor Reisebeginn 25% des Gesamtreisepreises,

e. ab 21. bis 15. Tag vor Reisebeginn 35% des Gesamtreisepreises,

f. ab 14. bis 8. Tag vor Reisebeginn 50% des Gesamtreisepreises,

g. ab 7. bis 4. Tag vor Reisebeginn 65% des Gesamtreisepreises.

h. Erfolgt der Rücktritt ab dem 3. Tag der Abreise oder durch Nichterscheinen des Kunden, wird der Gesamtreisepreis als Entschädigung geschuldet. Tagesfahrten und Musical-/Eintrittskarten bleiben von der Rücktrittskostenregelung unberührt und werden grundsätzlich zu 100% geschuldet.

* bei Flug siehe auch 6. ab)

i. ab) bei Flugreisen

j. Erfolgt der Rücktritt/Umbuchung nach dem Buchungstag und haben wir auf Ihren Wunsch hin Flüge aus unserem Katalog reserviert (Sondertarife), berechnen wir hierfür eine Schadenspauschale

im Einzelfall (Regelmäßig beträgt die derzeit € 130,- pro Person).

k. Maßgeblich für den Lauf der Fristen ist der Zugang der Rücktrittserklärung bei uns; die Dauer der Übermittlung ist daher einzukalkulieren.

7. Änderungen auf Verlangen des Reisenden

a. Verlangt der Reisende nach Vertragsschluss Änderungen oder Umbuchungen, so kann der Reiseveranstalter eine Schadenspauschale im Einzelfall (Regelmäßig beträgt die derzeit € 30,- pro Person) verlangen, soweit er nicht eine höhere Entschädigung nachweist, deren Höhe sich nach dem Reisepreis unter Abzug des Wertes der von dem Reiseveranstalter ersparten Aufwendungen

sowie dessen bestimmt, was der Reiseveranstalter durch anderweitige Verwendung der Reiseleistungen erwerben kann. Ab dem 29. Tag vor Reiseantritt wird eine Umbuchung wie ein Rücktritt mit nachfolgender Neuanmeldung behandelt.

b. ab) Bei Flugreisen aus unserem Katalog gelten gesonderte Änderungs-/Umbuchungsbedingungen.

Diese richten sich auch nach den Bedingungen der jeweils gebuchten Fluggesellschaft.

8. Ersatzreisende

a. Der Reisende kann sich bis zum Reisebeginn durch einen Dritten ersetzen lassen, sofern dieser den besonderen Reiseerfordernissen genügt und seiner Teilnahme nicht gesetzliche Vorschriften oder behördliche Anordnungen entgegenstehen.

- b. Der Reisende und der Dritte haften dem Reiseveranstalter als Gesamtschuldner für den Reisepreis.
- c. Der Reisende und der Dritte haften dem Reiseveranstalter als Gesamtschuldner für die durch die Teilnahme des Dritten entstehenden Mehrkosten. Der Veranstalter kann eine Schadenspauschale im Einzelfall verlangen (Regelmäßig beträgt die derzeit € 30,- pro Person).
- d. Bei Flugreisen aus unserem Katalog gelten gesonderte Änderungs-/Umbuchungsbedingungen. Diese richten sich auch nach den Bedingungen der jeweils gebuchten Fluggesellschaft. Auf Ziffer 6. ab) wird Bezug genommen.

9. Reiseabbruch

Wird die Reise infolge eines Umstandes abgebrochen, der in der Sphäre des Reisenden liegt (z.B. Krankheit), so ist der Reiseveranstalter verpflichtet, bei den Leistungsträgern die Erstattung ersparter Aufwendungen zu erreichen. Dies gilt nicht, wenn völlig unerhebliche Leistungen betroffen sind oder wenn einer Erstattung gesetzliche, behördliche oder vertragliche Bestimmungen entgegenstehen.

10. Störung durch den Reisenden

Der Reiseveranstalter kann den Reisevertrag fristlos kündigen, wenn der Reisende trotz Abmahnung erheblich weiter stört, so dass seine weitere Teilnahme für den Reiseveranstalter und/oder die Reiseteilnehmer nicht mehr zumutbar ist. Dies gilt auch, wenn der Reisende sich nicht an sachlich begründete Hinweise hält. Dem Reiseveranstalter steht in diesem Falle der Reisepreis weiter zu, soweit sich nicht ersparte Aufwendungen und Vorteile aus einer anderweitigen Verwertung der Reiseleistung/en ergeben. Schadensersatzansprüche im übrigen bleiben unberührt.

11. Mindestteilnehmerzahl

- a. Ist in den Allgemeinen Reisebedingungen (Katalog/Prospekt) ausdrücklich auf eine Mindestteilnehmerzahl hingewiesen, so kann der Reiseveranstalter erklären, dass die Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht und die Reise nicht durchgeführt wird. Um eine Durchführung zu gewährleisten, behalten wir uns vor: Bei Nichterreichen einer Mindestteilnehmerzahl kann die Beförderung auch in Zusammenarbeit mit einem Fremdunternehmen erfolgen.
- b. Der Reiseveranstalter wird dem Reisenden die Erklärung nach Ziff 11.a) unverzüglich nach Kenntnis der nicht erreichten Teilnehmerzahl spätestens bis zwei Wochen vor Reisebeginn zugehen lassen.
- c. Der Reisende kann die Teilnahme an einer mindestens gleichwertigen anderen Reise verlangen, wenn der Veranstalter in der Lage ist, eine solche Reise ohne Mehrpreis für den Reisenden aus seinem Angebot anzubieten.
- d. Der Reisende hat sein Recht nach Ziff. 11.c) dem Reiseveranstalter gegenüber unverzüglich nach Zugang der Erklärung des Reiseveranstalters geltend zu machen.
- e. Macht der Reisende nicht von seinem Recht nach Ziff. 11.c) Gebrauch, so ist der von dem Reisenden gezahlte Betrag unverzüglich zurückzuerstatten.

12. Kündigung, infolge höherer Gewalt

- a. Erschwerung, Gefährdung oder Beeinträchtigung erheblicher Art durch nicht vorhersehbare Umstände wie Krieg, innere Unruhen, Epidemien, hoheitliche Anordnung (Entzug der Landrechte, Grenzschließungen), Naturkatastrophen, Havarien, Zerstörung von Unterkünften oder gleichgewichtige Fälle, berechtigen beide Teile allein nach Maßgabe dieser Vorschrift zur Kündigung.
- b. Im Falle der Kündigung kann der Reiseveranstalter für erbrachte oder noch zu erbringende Reiseleistungen eine nach § 471 des Bürgerlichen Gesetzbuches zu bemessende Entschädigung verlangen.
- c. Der Reiseveranstalter ist im Kündigungsfalle zur Rückbeförderung verpflichtet, falls der Vertrag die Beförderung mit umfasst. In jedem Fall hat er die zur Durchführung der Vertragsaufhebung erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen.
- d. Die Mehrkosten der Rückbeförderung, soweit diese im Vertrag mit umfasst sind, tragen die Parteien je zur Hälfte, die übrigen Mehrkosten hat der Reisende zu tragen.

13. Gewährleistung und Abhilfe

- a. Sind die Reiseleistungen nicht vertragsgemäß, so kann der Reisende Abhilfe verlangen, sofern diese nicht einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert. Die Abhilfe besteht in der Beseitigung des Reisemangels bzw. einer gleichwertigen Ersatzleistung.
- b. Der Reisende kann eine Herabsetzung des Reisepreises verlangen, wenn er den oder die

Reisemängel bei dem Reiseleiter oder, falls ein Reiseleiter nicht erreichbar ist, bei dem Reiseveranstalter direkt anzeigt, soweit nicht erhebliche Schwierigkeiten die Mängelanzeige gegenüber dem Reiseveranstalter unzumutbar machen. Unterlässt der Reisende schuldhaft die Mängelanzeige, so stehen ihm keine Ansprüche auf Herabsetzung des Reisepreises zu.

c. Ist die Reise mangelhaft und leistet der Reiseveranstalter nicht innerhalb der von dem Reisenden bestimmten angemessenen Frist Abhilfe, so kann der Reisende auch selbst Abhilfe schaffen und Ersatz der erforderlichen Aufwendungen verlangen. Einer Fristsetzung bedarf es nicht, wenn der Reiseveranstalter die Abhilfe verweigert oder ein besonderes Interesse des Reisenden die sofortige Selbsthilfe rechtfertigt.

d. Wird die Reise durch einen Mangel erheblich beeinträchtigt, so kann der Reisende eine angemessene Frist zur Abhilfe setzen. Verstreicht die Frist nutzlos, so kann der Reisende den Reisevertrag kündigen. Die Fristsetzung ist entbehrlich, wenn die Abhilfe unmöglich ist, verweigert wird oder die sofortige Kündigung durch ein besonderes Interesse des Reisenden gerechtfertigt ist. Das gilt entsprechend, wenn dem Reisenden die Reise infolge eines Mangels aus wichtigem und dem Reiseveranstalter erkennbarem Grund nicht zumutbar ist.

e. Bei berechtigter Kündigung kann der Reiseveranstalter für erbrachte oder zur Beendigung der Reise noch zu erbringende Reiseleistungen eine Entschädigung verlangen. Für deren Berechnung sind der Wert der erbrachten Reiseleistungen sowie der Gesamtreisepreis und der Wert der vertraglich vereinbarten Reiseleistungen maßgeblich (vgl. § 471 des Bürgerlichen Gesetzbuches). Das gilt nicht, sofern die erbrachten oder zu erbringenden Reiseleistungen für den Reisenden kein Interesse haben. Der Reiseveranstalter hat die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, die infolge der Vertragsaufhebung notwendig sind. Ist die Rückbeförderung vom Reisevertrag mit umfasst, so hat der Reiseveranstalter auch für diese zu sorgen und die Mehrkosten zu tragen.

f. Der Reisende kann dessen unbeschadet Schadenersatz verlangen, es sei denn, der Mangel beruht auf einem Umstand, den der Reiseveranstalter nicht zu vertreten hat.

14. Mitwirkungspflicht des Reisenden

Der Reisende ist verpflichtet, die ihm zumutbaren Schritte zu unternehmen, um eventuelle Schäden gering zu halten. Die Ziffern 10. und 13. sind zu beachten.

15. Haftungsbeschränkung

a. Die Haftung des Reiseveranstalters für Schäden, die nicht Körperschäden sind, ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt.

b. aa) soweit ein Schaden des Reisenden weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt wird, oder

c. ab) wenn der Reiseveranstalter für einen dem Reisenden entstehenden Schaden allein wegen eines Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist.

d. Für alle Schadensersatzansprüche des Kunden gegen den Reiseveranstalter aus unerlaubter Handlung, die nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen, haftet der Reiseveranstalter bei Personenschäden bis € 76.694,- je Kunde und Reise. Die Haftungsbegrenzung für Sachschäden beträgt je Kunde und Reise € 4.091,-. Liegt der Reisepreis über € 1.364,-, ist die Haftung auf die Höhe des dreifachen Reisepreises beschränkt. Dem Kunden wird in diesem Zusammenhang im eigenen Interesse der Abschluss einer Reiseunfall- oder Reisegepäckversicherung empfohlen.

16. Paß-, Visa- und gesundheitspolizeiliche Formalitäten

a. Der Reiseveranstalter weist auf Pass-, Visumerfordernisse und gesundheitspolizeiliche Formalitäten in dem von ihm herausgegebenen und dem Reisenden zur Verfügung gestellten Prospekt oder durch Unterrichtung vor der Buchung einschließlich zwischenzeitlicher Änderungen insbesondere vor Vertragsschluss bzw. vor Reisebeginn hin, die für das jeweilige Reiseland für deutsche Staatsbürger ohne Besonderheiten wie Doppelstaatsbürgerschaft etc. gelten.

b. Bei pflichtgemäßer Erfüllung der Informationspflicht durch den Reiseveranstalter hat der Reisende die Voraussetzungen für die Reise zu schaffen, sofern sich nicht der Reiseveranstalter ausdrücklich zur Beschaffung der Visa oder Bescheinigung etc. verpflichtet hat.

c. Entstehen z.B. infolge fehlender persönlicher Voraussetzungen für die Reise Schwierigkeiten, die auf das Verhalten des Reisenden zurückzuführen sind (z.B. keine Beschaffung des erforderlichen Visums), so kann der Reisende nicht kostenfrei zurücktreten oder einzelne Reiseleistungen

folgenlos in Anspruch nehmen. Insofern gelten die Ziff. 6. (Stornierung) und 9. (Reiseabbruch infolge von Gründen, die der Reisende zu vertreten hat) entsprechend.

17. Gerichtsstand

a. Der Reisende kann den Reiseveranstalter an dessen Sitz verklagen.

b. Für Klagen des Reiseveranstalters gegen den Reisenden ist der Wohnsitz des Reisenden maßgeblich, es sei denn, dass die Klage sich gegen Vollkaufleute oder Personen richtet, die nach Abschluss des Vertrages ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort ins Ausland verlegt haben oder deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort im Zeitpunkt der Klageerhebung

nicht bekannt ist. In diesen Fällen ist der Sitz des Reiseveranstalters maßgeblich.

18. Unwirksamkeit von einzelnen Bestimmungen

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen begründet grundsätzlich nicht die Unwirksamkeit des Reisevertrages im übrigen.

Änderungen aufgrund von Druckfehlern sowie Programmänderungen bei unseren Reiseangeboten sind vorbehalten!